



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Niederrhein	
Ggf. Standort	Mönchengladbach	
Studiengang	Kindheitspädagogik (ehemals „Bachelor Bildung und Erziehung in der Kindheit“)	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 CP	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2013/2014	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	50	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	42	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	25	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum (Studienanfängerinnen und Studienanfänger)	WiSe 2013/14 – WiSe 2019/20	
* Bezugszeitraum (Absolventinnen und Absolventen)	WiSe 2013/14 – WiSe 2016/17	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2	
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)	

Zuständige/r Referent/in	Tanja Allinger
Akkreditierungsbericht vom	05.10.2021

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	9
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	9
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)</i>	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	11
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	14
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	17
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	17
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	18
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	19
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	20
Besonderer Profilspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	22
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	22
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	22

Studienerfolg (§ 14 MRVO)	22
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	24
3 Begutachtungsverfahren	25
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	25
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	25
3.3 <i>Gutachtergremium</i>	25
4 Datenblatt	26
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	26
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	28
5 Glossar	29

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das *Gutachter:innengremium* schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Die Genehmigung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung der Absolvent:innen als staatlich anerkannte Kindheitspädagog:in ist einzureichen.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule Niederrhein ist eine Hochschule für angewandte Wissenschaften mit Standorten in Krefeld und Mönchengladbach. Etwa 14.000 Studierende studieren in über 50 Bachelor- und in mehr als 20 Masterstudiengängen. Die Hochschule umfasst zehn Fachbereiche aus den Ingenieur-, Natur-, Sozial-, Wirtschafts- und Designwissenschaften. Der Fachbereich Sozialwesen am Standort Mönchengladbach wurde mit Gründung der Hochschule Niederrhein 1971 eingerichtet.

Der von der Hochschule Niederrhein, Fachbereich Sozialwesen, angebotene Studiengang „Kindheitspädagogik“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Praxisnahe Lehre und anwendungsorientierte Forschung bilden die zwei Säulen des Studienkonzeptes der Hochschule Niederrhein. Seit 2017 trägt die Hochschule Niederrhein das Prädikat „Innovative Hochschule“. Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ greift die zwei Säulen durch eine ausgewiesene Praxisausrichtung und durch die Berücksichtigung aktueller, nationaler und internationaler Forschungsergebnisse in der Lehre auf. Dem Fachbereich Sozialwesen selbst ist das Kompetenzzentrum Kindheitspädagogik in Bewegung (KiB) angegliedert, das unter anderem Forschungsvorhaben im Handlungsfeld der Kindheitspädagogik durchführt.

Der Studiengang setzt die national wie international geforderte Akademisierung der pädagogischen Fachkräfte im Bereich der Elementarpädagogik um und qualifiziert für die Arbeit im In- und Ausland.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.600 Stunden Präsenzstudium, 800 Stunden Praxis und 3.000 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 23 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Er schließt mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ ab. Zulassungsvoraussetzung ist neben einer Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis eines achtwöchigen Vorpraktikums.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachter:innen nehmen die Unterstützung des Studiengangs „Kindheitspädagogik“ durch die Hochschulleitung positiv wahr. Darüber hinaus wird die gute Kooperation der beiden Studiengangskoordinatorinnen sowie der Lehrenden mit den Studierenden von den Gutachter:innen positiv beurteilt. In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass sich die Hochschule Niederrhein umfangreich um ihre Studierenden kümmert. Die Studierenden verdeutlichen im Gespräch, dass dieser „Ruf“ der Hochschule neben fachlichen Aspekten Bestandteil der Entscheidung war, das Studium an der Hochschule Niederrhein aufzunehmen. Die niederschweligen Kommunikationsmöglichkeiten und die gute Betreuung an der Hochschule werden positiv hervorgehoben. Die Studierenden werden bereits im ersten Semester in der Einführungswoche umfassend informiert,

beispielsweise über Beratungs- und Betreuungsangebote sowie über die im Studium anstehenden Praxisphasen. Die Gutachter:innen regen an, die Studierenden auch auf die Möglichkeit zur Mitarbeit im Asta hinzuweisen.

Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass die Hochschule ein gut durchdachtes und schlüssiges Studiengangskonzept vorgelegt hat. Die in den Modulbeschreibungen beschriebenen Inhalte sind substantiiert und angemessen. Der Schwerpunkt Bewegungserziehung wird positiv bewertet und zieht sich durch den ganzen Studiengang. Der Studiengang weist eine hohe Praxisrelevanz und -vernetzung auf, ist inhaltlich schlüssig aufgebaut und verfügt über abwechslungsreiche Lehr-Lernformen. Inhaltlich sinnvoll werden Synergien mit dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ hergestellt.

Positiv hervorzuheben ist der Umgang mit Kritik und dem direkten Ergreifen von Maßnahmen. Es wird deutlich, dass es der Hochschule ein Anliegen ist, neben den bestehenden Qualitätssicherungssystemen Gesprächsanreize zu schaffen, beispielsweise auch mit den Praxiseinrichtungen.

Abschließend bleibt festzustellen, dass es sich um ein solides und inhaltlich stimmiges Studiengangskonzept handelt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (§ 4 Prüfungsordnung). Pro Semester sind 30 CP vorgesehen (Prüfungsordnung Anlage Teil 2).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet.

Die in die Module integrierten Praxisphasen haben einen Umfang von 800 Stunden.

Im Modul „23“ (12 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Themenfeld der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der frühen Kindheit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit umfasst zehn CP, auf das Kolloquium entfallen zwei CP.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ sind gemäß § 3 der Prüfungsordnung:

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der Fachhochschulreife, der Allgemeinen Hochschulreife, der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung. Zusätzlich ist der Nachweis eines achtwöchigen Vorpraktikums nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 zu erbringen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird von der Fachhochschulreife abgesehen bei Studienbewerbern, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben und gemäß der Ordnung zur Regelung des Zugangs beruflich Qualifizierter zum Studium an der Hochschule Niederrhein entweder unmittelbar zum Studium zugelassen werden können oder die Zugangsprüfung oder das Probestudium erfolgreich absolviert haben.
- (3) Die geforderte praktische Tätigkeit soll einen Einblick in die beruflichen Aufgaben und die Arbeitsweisen in Tätigkeitsfeldern der Kindheitspädagogik verschaffen. Sie kann in allen Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe, bei entsprechenden Einrichtungen der Kirchen, bei freien Trägern und Trägern von Bildungseinrichtungen abgeleistet werden, sofern sichergestellt ist, dass die Praktikanti:n überwiegend im Bereich von Tätigkeiten ausgebildet wird, die für ihren oder seinen späteren Beruf als Kindheitspädagog:in relevant sind. Die Tätigkeitsfelder sollten die Altersgruppe der 0 bis 14-Jährigen umfassen. Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerber:in die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife

einer Fachoberschule für Sozialwesen erworben hat. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die praktische Tätigkeit angerechnet.

- (4) Das Vorpraktikum ist vor der Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen.

Weiterhin ist in der Prüfungsordnung § 3 Abs. 5 geregelt, dass Bewerber:innen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Anerkannte Zertifikate sind ebenda aufgeführt.

Aufgrund der großen Nachfrage besteht ein regionaler Numerus Clausus.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben (Prüfungsordnung § 2 Abs. 3). Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Mit dem Studienabschluss wird die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagog:in nach dem Sozialberufenerkennungsgesetz NRW verliehen. Eine Antragstellung beim zuständigen Ministerium kann gemäß Gesetz erst nach der erfolgreichen Akkreditierung gestellt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 23 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen (Prüfungsordnung § 4 Abs. 2). Für die Module werden zwischen fünf und 22 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium sowie ggf. Praxiszeiten. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben. Umfang und Dauer der Prüfungsleistungen sind in der Prüfungsordnung § 17f festgelegt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide als Beilage zum Zeugnis auf der Grundlage des § 29 Abs. 4 der Prüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ umfasst 180 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung bzw. ein (oder mehrere) Testat(e) festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul 23 zehn CP und für das begleitende Kolloquium zwei CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 5 Abs. 5 der Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.600 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 800 Stunden auf Praxis und 3.000 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in der Anerkennungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 2 Abs. 2 der Anerkennungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Niederrhein und der Ordnung zur Änderung der Anerkennungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Niederrhein bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

In den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ sind Praxisphasen mit einem Umfang von 800 Stunden integriert.

Die Praxisphasen setzen sich wie folgt zusammen:

- Modul 6.4 „Nachweis der Praxisstunden“; 480 Stunden (2. Semester)
- Modul 8 „Arbeiten im Netzwerk Familie“, 20 Stunden (3. Semester)
- Modul 9.3 „Multimodale Erfassung kindlicher Entwicklungsverläufe“ 40 Stunden (3. Semester)
- Modul 10 „Angewandte Didaktik/Methodik und Reflexion im Praxissetting I & II“; 200 Stunden (3. und 4. Semester)
- Modul 15 „Arbeiten in und mit Systemen“; 20 Stunden (4. Semester)
- Modul 171. „Konzeptionsarbeit“; 40 Stunden (5. Semester)

Das Praxishandbuch definiert die Ziele, Inhalte, Anforderungen und Organisation der Praxisphasen im Verlauf des Studiums. Darüber hinaus finden sich Angaben zu den Anforderungen an die Praxisanleitung und ein Muster-Praktikumsvertrag, in dem unter anderem Art und Umfang der

Praxisveranstaltungen geregelt sind. Im Praxishandbuch werden drei Praxisphasen unterschieden. Praxisphase I beinhaltet die hochschulbegleitete Praxisphase im zweiten Semester (Modul 6.4). Praxisphase II berücksichtigt die Praxistage, die an die Module 8, 9.3 und 10.1 im dritten Semester gekoppelt sind. Diese befassen sich inhaltlich mit der Diagnostik und Förderung von Kindern im System Familie und in kindheitspädagogischen Institutionen. Unter der Praxisphase III sind die Praxistage der Module 10.2, 15 und 17.1 zusammengefasst. Praxisphase III legt den Fokus auf die forschungsbasierte und systemübergreifende Analyse der institutionellen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

Die Praktikumseinrichtungen sind keine kooperierenden Bildungsträger im Sinne des Kriteriums. Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der zweiten Reakkreditierung des Studiengangs finden die Gutachter:innen einen etablierten Studiengang vor, der nachhaltig qualitätsgesichert ist. Es ist unstrittig, dass Fachkräfte im Bereich der Kindheitspädagogik auf dem Arbeitsmarkt gebraucht werden. Die Gutachter:innen diskutieren vor Ort mit den Verantwortlichen und Lehrenden des Studiengangs, ob die Studierenden auch im Bereich der Kindheitspädagogik einmünden. Die Hochschule verfügt über ein enges Alumninetzwerk und hat daher einen guten Einblick über die Berufseinmündung der Absolvent:innen. Nach Abschluss des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ arbeiten ein Großteil der Absolvierenden der Hochschule Niederrhein im Bereich von Kitas. Andere Arbeitsbereiche sind Schulen oder Heime. Ein geringer Anteil der Absolvierenden schließt direkt ein Masterstudiengang an. Es wird deutlich, dass Absolvierende sich gerne Einrichtungen suchen, die sich im Aufbau befinden und in denen Gestaltungsmöglichkeiten bestehen. In etablierten Kitas bestehen oft noch Annahmeschwierigkeiten des Berufsbildes „Kindheitspädagog:in“. Die Hochschule bietet hier einmal im Monat einen runden Tisch mit der Praxis an, um die Akzeptanz für Kindheitspädagog:innen zu erhöhen. Den Gutachter:innen ist allerdings bewusst, dass es sich hier um ein politisches Problem handelt, das gleichermaßen auf alle Hochschulen, die Studiengänge im Bereich der „Kindheitspädagogik“ anbieten, zutrifft. Sicherlich ist hier noch Überzeugungsarbeit notwendig, dass Kindheitspädagog:innen eine Bereicherung und keine Konkurrenz in bestehenden Kitas und im Vergleich zu staatlich anerkannten Erzieher:innen darstellen. Neben der Verwendung von Testaten in der Prüfungsorganisation waren die Biographiearbeit und die Verwendung der Bildungsgrundsätze des Landes Nordrhein-Westfalen Bestandteil der Gespräche der Begutachtung.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau [\(§ 11 MRVO\)](#)

Sachstand

Gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung sollen Lehre und Studium unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte und Handlungsfähigkeit für die spätere Berufspraxis vermitteln. Das Studium soll dazu befähigen, Bildungs- und Erziehungsangebote für Kinder auf der jeweils aktuellen wissenschaftlichen Basis zu konzipieren und umzusetzen. Insbesondere sollen die Studierenden fundierte Kenntnisse über die Bedeutung von Bewegung als Träger von Bildungsprozessen, gesellschaftliche Bedingungen der Kindheit und entsprechender Wandlungsprozesse erlangen, um in Einrichtungen und bei verschiedenen freien Trägern der

kindlichen Bildung Rahmenkonzepte erstellen, evaluieren und neu strukturieren zu können. Schließlich zielt das Studium darauf ab, die benötigten pädagogischen Fachkräfte für die Bildung und Förderung von Kindern von 0 bis 14 Jahren entsprechend der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Anforderungen der Praxis durch eine akademische Ausbildung angemessen weiter zu qualifizieren. Insgesamt soll das Studium die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Prüfung vorbereiten.

Ziel des Studiengangs ist es, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse der theoretischen und angewandten Kindheitspädagogik, anerkannte Methoden bei der Analyse individueller und gesellschaftlicher Ausgangssituationen anzuwenden und auf deren Basis professionelle Angebote und praxismgerechte Problemlösungen in der Bildung und Erziehung der Kindheit zu entwickeln und umzusetzen.

Darüber hinaus werden im Studiengang personale Kompetenzen, pädagogische Kompetenzen, Management- sowie Forschungskompetenzen entwickelt. Der Studiengang berücksichtigt die Persönlichkeitsentwicklung sowie die Professionalisierung der Studierenden. Die Hochschule gibt an, dass insbesondere personale und soziale Schlüsselqualifikationen sowie beobachtende, analysierende und reflexive Handlungsqualifikationen eine breite, zu allen Fächern quer verlaufende Basisqualifikation für die handlungsorientierte Umsetzung bildet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvierenden entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Gleichwohl kommt nach Praxiseinsätzen bei den Studierenden noch das Gefühl auf, dass es an Akzeptanz für Kindheitspädagog:innen in Kitas fehlt. Die Gutachter:innen diskutieren mit der Hochschule diese Thematik, die für alle Absolvierenden kindheitspädagogischer Studiengänge gleichermaßen als Schwierigkeit gilt und eher ein politisches Problem darstellt. Die Akzeptanz für Kindheitspädagog:innen ist hier noch nicht oder nur geringfügig vorhanden und sie werden eher als Konkurrenz denn als Bereicherung gesehen. Die Hochschule wirkt dem bereits entgegen und bietet einmal im Semester einen runden Tisch an, um mit der Praxis und den Praxisvertreter:innen ins Gespräch zu kommen. Eine weitere Möglichkeit wäre aus Sicht der Gutachter:innen Kooperationskitas zu etablieren, in denen die Studierenden auf Akzeptanz des Berufsbildes Kindheitspädagog:in treffen.

Mit dem Studienabschluss wird die Staatliche Anerkennung als Kindheitspädagog:in nach dem Sozialberufenerkennungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen. Eine Antragstellung beim zuständigen Ministerium kann nach diesem Gesetz erst nach erfolgreicher Akkreditierung gestellt werden. Daher ist die Genehmigung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung der Absolvent:innen als staatlich anerkannte Kindheitspädagog:in einzureichen.

Die Hochschule bedankt sich für den Hinweis der Gutachter:innen, dass nicht in allen Dokumenten einheitlich das Altersspektrum von 0 – 14-jährigen dargestellt ist und nimmt dies als Hinweis zur Überarbeitung an, da es sich lediglich um einen orthographischen Fehler handelt.

Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachterinnen das Bachelor-Niveau ab und die Orientierung am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ist erkennbar. Positiv beurteilt wird der Schwerpunkt des Studiengangs auf Bewegung als Träger kindlicher Bildungs- und Entwicklungsprozesse. Im Gespräch mit den Studierenden wird deutlich, dass der Schwerpunkt bereits im Vorfeld des Studiums wahrgenommen wird und ein Entscheidungskriterium für das Absolvieren des Studiums an der Hochschule Niederrhein darstellt. Die Gutachterinnen weisen darauf hin, dass die Schwerpunktsetzung durchaus als Alleinstellungsmerkmal der Hochschule Niederrhein (in der Region) stärker herausgearbeitet werden könnte.

Begrüßt wird weiterhin sowohl von den Studierenden als auch von Seiten der Gutachter:innen und hier insbesondere von Arbeitgeber:innenseite, die freiwillige Möglichkeit der zusätzlichen Ausbildung im Bereich der Psychomotorik, Marte Meo und dem Elternkompetenzkurs „Der rote Faden“. Diese werden außerhalb des Studiengangs angeboten, sollen an dieser Stelle gleichwohl Erwähnung finden, da die Zusatzqualifikationen sowohl von den Studierenden als auch von potentiellen Arbeitgebern begrüßt und positiv beurteilt werden.

Positiv zu erwähnen sind weiterhin eine sehr hohe Zufriedenheit und Identifikation der Studierenden mit dem Studiengang. Die hohe Zufriedenheit der Studierenden mit dem vorliegenden Konzept spiegelt sich im Gespräch wider. Dies wird von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

Die Genehmigung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung der Absolvent:innen als staatlich anerkannte Kindheitspädagog:in ist einzureichen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang besteht aus 23 Modulen. Der Studiengang beginnt mit einem umfassenden Grundlagenstudium, auf das erweiterte Kenntnisse, bis hin zu vertiefendem Schwerpunktwissen aufbauen. Folgende Themenkomplexe werden im Bachelorstudiengang berücksichtigt:

- Erziehung und Bildung in der Kindheit (0 bis 14 Jahre)
- Gesellschaftliche Grundlagen der Kindheit
- Beobachtung und Diagnostik
- Didaktik / Methodik der Bildungsförderung
- Wissenschaftliches Arbeiten, Forschung
- Frühpädagogisches Arbeiten in Systemen
- Management und Betriebswirtschaftslehre in Institutionen der Kindheitspädagogik
- Konzeptarbeit in Kindertageseinrichtungen
- Recht

Zu Beginn des Studiums werden generalistische Kompetenzen in der Pädagogik, Psychologie sowie sozialpolitische und gesellschaftliche Aspekte des Handlungsfeldes behandelt. In den berufspraktischen Modulen werden adressatenspezifische Angebote methodisch/didaktisch erarbeitet, durchgeführt und reflektiert. Um die Studierenden zu einer forschenden reflexiven Haltung zu befähigen werden im weiteren Studienverlauf darauf aufbauend vertiefende theoretische Kenntnisse, aktuelle Entwicklungen, gesellschaftliche und bildungspolitische Fragestellungen diskursiv bearbeitet. Die inhaltliche Vernetzung der Module in didaktisch-methodisch sinnvoller Bezugnahme aufeinander und in Verbindung von Theorie und Praxis ist durchgängiges Prinzip des Studiengangs. Des Weiteren werden im Studienverlauf theoretische Kenntnisse, aktuelle Entwicklungen, gesellschaftliche und bildungspolitische Fragestellungen diskursiv bearbeitet.

Der Bachelorstudiengang beinhaltet eine hochschulbegleitete Praxisphase. Die Studierenden werden dadurch in die Lage versetzt, unter Berücksichtigung der Konzeption der Praxiseinrichtung angemessene pädagogische Handlungsweisen zu planen, zu koordinieren, durchzuführen und zu dokumentieren. Diese Kenntnisse werden im weiteren Studienverlauf vertieft und ausgebaut. Die Praxisphase wird unter Führung einer Fachkraft und Anleitung einer Hochschulmentor:in durchgeführt. Die Praxisphasen umfassen insgesamt 800 Stunden und verteilen sich wie folgt auf die Module:

- Modul 6.4 „Nachweis der Praxisstunden“; 480 Stunden (2. Semester)
- Modul 8 „Arbeiten im Netzwerk Familie“, 20 Stunden (3. Semester)
- Modul 9.3 „Multimodale Erfassung kindlicher Entwicklungsverläufe“ 40 Stunden (3. Semester)

- Modul 10 „Angewandte Didaktik/Methodik und Reflexion im Praxissetting I & II“; 200 Stunden (3. und 4. Semester)
- Modul 15 „Arbeiten in und mit Systemen“; 20 Stunden (4. Semester)
- Modul 171. „Konzeptionsarbeit“; 40 Stunden (5. Semester)

Die Module werden drei Praxisphasen zugeordnet. Praxisphase I beinhaltet die hochschulbegleitete Praxisphase im zweiten Semester. Der Praxisphase II sind die Praxistage der Module 8, 9.3 und 10.1 im dritten Semester zugeordnet. Diese befassen sich inhaltlich mit der Diagnostik und Förderung von Kindern im System Familie und in kindheitspädagogischen Institutionen. An die Praxisphase III sind die Praxistage der Module 10.2, 15 und 17.1 im vierten und fünften Semester gekoppelt. Diese legen den Fokus auf die forschungsbasierte und systemübergreifende Analyse der institutionellen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

Die Hochschule hat ein Praxishandbuch für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ eingereicht. Darin sind neben den Zielen der Praxisphasen, der Lage im Studienverlauf auch die Vorbereitung und Begleitung beschrieben. Des Weiteren wird die Auswahl der Praxisstellen und deren Voraussetzungen für die Anerkennung thematisiert. Darin festgelegt sind unter anderem auch die Aufgaben der Praxisanleitung und die Betreuung durch die Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist aus Sicht der Gutachtenden – auch unter Berücksichtigung der in § 3 der Prüfungsordnung festgelegten Eingangsqualifikation – im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, der Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Hinsichtlich der Praxisphasen hat die Hochschule ein umfangreiches Praxishandbuch vorgelegt, das von den Gutachter:innen positiv bewertet wird. Darin ist u.a. geregelt, dass die Praxisphasen durch spezifische Seminare an der Hochschule vorbereitet, begleitet und reflektiert werden. Darüber hinaus werden die Ergebnisse in Begleitseminaren dokumentiert, präsentiert und im Rahmen von Modulprüfungen bewertet. Aus Sicht des Gutachtergremiums ist die Praxis sinnvoll in den Studiengang integriert. Angesprochen wird die Lage der ersten Praxisphase bereits im zweiten Semester. Die Hochschule begründet nachvollziehbar die zeitliche Lage u.a. damit, die Studierenden früh mit der Praxis zu konfrontieren, um die Aspekte der späteren Tätigkeit kennenzulernen. Der „Praxisschock“ dient den Studierenden festzustellen, ob sie tatsächlich in dieses Tätigkeitsfeld einmünden möchten. Darüber hinaus ist im Anschluss an die Praxisphase mit den Studierenden eine andere theoretische Reflexion möglich. Die Gutachter:innen können die Erläuterungen nachvollziehen.

Thematisiert wird die Verankerung der Bildungsgrundsätze von Nordrhein-Westfalen im Curriculum. Die Hochschule erläutert nachvollziehbar, dass diese direkt im ersten Semester verankert sind. Auch tauchen sie in den nachfolgenden Semestern immer wieder auf. Begrüßt wird von Seiten des Gutachtergremiums, dass die Bildungsgrundsätze von Nordrhein-Westfalen im ersten Semester in Papierform an alle Studierenden ausgeteilt werden. Die Gutachter:innen regen an, diese auch in die Literaturliste aufzunehmen.

Die Gutachter:innen thematisieren die Studienfahrt innerhalb von Modul 11. Die Hochschule erläutert, dass es aus Sicht der Persönlichkeitsentwicklung als wichtig angesehen wird auch andere Bildungssysteme außerhalb Deutschlands kennenzulernen und sich damit auseinanderzusetzen. Damit wird der Blick auf das eigene Bildungssystem geschärft. Die Studierenden können zwischen einer mehrtägigen Studienfahrt nach Spanien oder einer mehrtägigen Studienfahrt in die Niederlande wählen. Zudem werden zwei internationale Seminare mit Studierenden an den jeweiligen Hochschulen besucht. Eine finanzielle Unterstützung von Seiten der Hochschule hinsichtlich der Fahrt- bzw. Reisekosten ist gegeben.

Im Rahmen der Begutachtung wird die Biographiearbeit und der gegebenenfalls notwendige Unterstützungsbedarf im Studiengang angesprochen. Diese ist in verschiedenen Modulen im Studiengang verankert. Im Falle, dass Studierende Hilfe benötigen, können sie sich zum einen an die Lehrenden wenden und bei größerem Unterstützungsbedarf steht die psychosoziale Beratungsstelle zur Verfügung. Diese hat ein breites und niederschwelliges Angebot und ist für die Studierenden gut erreichbar. Die Hochschule erläutert, dass das Angebot hervorragend angenommen wird. Von Seiten der Studierenden wird bestätigt, dass sowohl die Lehrenden als auch die Studiengangskoordinatorinnen immer ein „offenes Ohr“ für die Belange der Studierenden haben und dass in den Modulen immer der Hinweis auf die Psychosoziale Beratungsstelle gegeben wird. Bei Modulen, die schwierige Themenbereiche enthalten, werden die Studierenden im Vorfeld darauf hingewiesen, um ggf. entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Die Gutachter:innen begrüßen dieses Vorgehen.

Die Vielfalt an Lernmethoden wird von den Gutachter:innen befürwortet. Diese umfassen Vorlesungen, Seminare, Übungen, Multiplikationen, Gruppenarbeiten, Projekte, Praxisphasen/Praxiselemente, Exkursionen sowie praxisorientierte Methodik und Didaktikseminare. Hinzu kommen die Praxisreflexion sowie e-learning bzw. Blended learning gestützte Lernangebote.

Hinsichtlich der Digitalisierung hat der Fachbereich eine „AG Digitalisierung“ einberufen, einen Digitalisierungsbeauftragten ernannt und entwickelt Digitalisierungsstrategien und -maßnahmen in den Bereichen Lernen und Lehre, Prüfung und Forschung sowie Beratung/Kommunikation und Verwaltung.

Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Der Fachbereich Sozialwesen der Hochschule Niederrhein verfügt über internationale Erasmus- und andere Kooperationspartner. Die hochschulbegleitete Praxisphase im zweiten Semester bietet sich laut Hochschule als Mobilitätsfenster an. Das praxisbegleitende Reflexionsseminar kann als online-Modul absolviert werden. Interessierte Studierende werden durch das Auslandsreferat mit einer Auslandsbeauftragten und einer Auslandstutorin bei Fragen rund um das Auslandssemester und der Finanzierung unterstützt. Zudem wird bei der Vorstellung der Praxisphase durch das Praxisreferat bereits auf mögliche Praxisstellen im Ausland aufmerksam gemacht.

Die Regelungen zur Anerkennung von Studienleistungen im Rahmen der Lissabon-Konvention sind in § 8 der Prüfungsordnung bzw. § 2 der Anerkennungsordnung geregelt. Regelungen zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten finden sich in der Anerkennungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Niederrhein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind der Auffassung, dass im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben sind, die einen Aufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Zu nennen sind Hochschulkooperationen sowie umfangreiche Beratungsangebote. Im Gespräch mit den Studierenden wird diese Aussage gestützt. Gleichwohl gehen wenige Studierende ins Ausland, die meisten im zweiten Semester.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums ist die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen in den entsprechenden Ordnungen gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im

vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 22 hauptamtliche Lehrende tätig, davon 17 Professor:innen, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter:innen sowie drei Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Der Anteil der hauptamtlich erbrachten Lehre liegt im Studiengang bei 85 % (171 SWS). Die Lehrbeauftragten decken 15 % der Lehre ab. Der professorale Anteil der Lehre liegt bei 48 %. Die Betreuungsrelation im Studiengang betrug bei 198 eingeschriebenen Studierenden im Verhältnis von hauptamtlich Lehrenden zu Studierenden 1:9.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen der hauptamtlich Lehrenden gehen die Denomination/Stellenbeschreibung der Professor:innen sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete und das Lehrdeputat hervor. Die Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung sind beschrieben.

Die Hochschule gibt an, dass hauptamtlich Lehrende regelmäßig an regionalen und überregionalen (bzw. internationalen) Fachtagungen und Symposien teilnehmen. Auch Forschungssemester werden wahrgenommen und deren Inhalte und Ergebnisse in die Lehre rückgekoppelt. Zudem ist die Hochschule Niederrhein dem landesweiten Netzwerk für hochschuldidaktische Weiterbildung angeschlossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist für die Lehre im Bachelorstudiengang ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die Gutachter:innen würdigen, dass die Lehre überwiegend durch hauptamtliches Personal durchgeführt wird. Die Hochschule erläutert im Gespräch, dass ihr eine hohe Praxisrelevanz und Praxisvernetzung wichtig sind. Beide Lehrkräfte für besondere Aufgaben stammen aus der Praxis und ergänzen die hauptamtlich Lehrenden.

Die Gutachtenden betonen das Engagement der Studiengangkoordinatorinnen und der Lehrenden, das sich auch im Gespräch mit den Studierenden abzeichnet. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachtenden für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Fachbereich Sozialwesen verfügt über 5,5 nichtwissenschaftliche Mitarbeiter:innenstellen, die die Lehrenden bei administrativen bzw. organisatorischen Aufgaben unterstützen und technischen Support liefern. Die Praxiskoordination erfolgt vor allem durch die Beauftragte des Prüfungsausschusses, die Praxissemesterinstitutorin und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin. Eine Mediendidaktikerin (50 % Stelle) bietet beispielsweise mediendidaktische Beratung für Lehrende im Rahmen des Projekts „digitale – Raum für digitale Lehre“. Der Kompetenzbereich Internationales obliegt der Auslandsbeauftragten, diese wird durch eine:n studentische:n Tutor:in unterstützt.

Der Fachbereich Sozialwesen verfügt über einen Hörsaal (391 Plätze), diverse Seminarräume mit 20 - 80 Plätzen, zwei EDV-Labore, zwei Besprechungsräume, vier Übungsräume, eine Lernwerkstatt und einen Theatersaal. Darüber hinaus kann ein Medienzentrum mit spezifischen Softwareprogrammen genutzt werden. Lernlandschaften mit Medienausstattung für die Studierenden

aller Fachbereiche am Campus Mönchengladbach befinden sich im X-Gebäude und in der Bibliothek. Bei Bedarf können auch freie Räume anderer Fachbereiche über das Raumverwaltungsprogramm (LSF) angefragt und genutzt werden. Neben dem fachbereichseigenen Medienzentrum, das mit hochwertigen Geräten zur Bildbearbeitung, zum Erstellen von Filmprodukten und Videos ausgestattet ist, zählen zum Fachbereich zwei weitere PC-Seminarräume.

Die Hochschule Niederrhein unterhält drei Bibliotheken, wovon eine sich in Mönchengladbach befindet. Die Bibliothek verfügt über insgesamt 200.000 Bände – davon 100.00 in Mönchengladbach. Der Aufbau des Bestands erfolgt bedarfsgerecht zum einen durch das Lehrpersonal zum anderen werden auch Anschaffungswünsche der Studierenden berücksichtigt. Für diese steht der Bibliothek ein zentral verwalteter Etat zur Verfügung. Darüber hinaus bietet die Bibliothek auch den Zugriff auf elektronische Daten- und Informationsbestände im Internet (bspw. internationale Bibliotheksbestände, elektronische Zeitschriften, digitale Volltexte und fachspezifische Datenbanken).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Die Studierenden berichten, dass auf Hinweise, dass bestimmte Lehrbücher in der Bibliothek nicht vorhanden sind, direkt reagiert wird und der Bestand ergänzt wird. Der Anteil an e-books wird weiter ausgebaut. Seit der Pandemie wurde er drastisch erhöht. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen positiv zur Kenntnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in §§ 14 der Prüfungsordnung und in Anlage I „Prüfungs- und Studienplan“ zur Prüfungsordnung definiert und geregelt. Im Studiengang sind Prüfungen in schriftlicher und mündlicher Form, als Präsentation oder Hausarbeit, als Portfolioarbeit, als Testat sowie als Referat möglich. Umfang und Dauer der jeweiligen Prüfungsart werden im Modulhandbuch und in der Prüfungsordnung angegeben. Zudem werden die diesbezüglichen Anforderungen und Kriterien zu Beginn des Moduls bekannt gegeben. Die zeitliche Lage der Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch festgelegt und im Studienverlaufsplan tabellarisch dargestellt. In der überwiegenden Anzahl der Module sind neben der Prüfungsleistung zusätzlich ein Testat bzw. in den Modulen 1, 10 und 11 zwei Testate zu erbringen. Ausnahme bilden die Module 5, 15 und 18. Hier ist ausschließlich eine Prüfungsleistung vorgesehen. Modul 6 und 10 sehen vier bzw. zwei Testate vor. Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit ab.

Die Hochschule erläutert im Selbstbericht die kompetenzorientierte Ausrichtung des Prüfungssystems. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die für das betreffende Modul angeboten werden. Testate können unbegrenzt wiederholt werden, studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden, die Bachelorarbeit und das Kolloquium können einmal wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen diskutieren vor Ort die Verwendung von unbenoteten Testaten zusätzlich zu einer Prüfung in vier Modulen. Die Hochschule erläutert vor Ort für die Gutachtenden nachvollziehbar sowohl aus didaktischer als auch aus prüfungsorganisatorischer Sicht die Verwendung von Testaten. Darüber hinaus erläutert die Hochschule die Entwicklung des Prüfungssystems. Die Kompetenzanforderungen der einzelnen Module wurden geprüft und entsprechend die Prüfungsleistung und ggf. das/die Testat/e festgelegt. Im Verlauf des Studiums kommt es zu einer Steigerung in der Aufgabenstellung wodurch der Kompetenzerwerb abgebildet werden kann. Die Gutachter:innen zeigen sich beeindruckt von der Vorgehensweise zur Festlegung der Prüfungsanforderungen. Durch die Verwendung von Testaten reduziert sich nach Aussage der Hochschule der Prüfungsaufwand durch umfangreiche Klausuren gerade am Ende des Semesters. Die Prüfungsbelastung wird dadurch zeitlich entzerrt. Der Prüfungsdruck sinkt. Die Hochschule gibt an, dass sich diese Aufteilung aus inhaltlichen und didaktischen Gründen bewährt hat. Das Gutachtergremium kann den Ausführungen der Hochschule bezogen auf das Prüfungssystem folgen, v.a. da auch von Seiten der Studierenden die Prüfungsbelastung nicht moniert wurde und sieht keinen Handlungsbedarf. Gleichwohl möchten die Gutachter:innen Einzelmeinungen von Studierenden benennen, die anregen, zeitlich aufwendige Testate gegebenenfalls auch in der Endnote des Moduls zu berücksichtigen.

Die Gutachtenden kommen insgesamt zu der Einschätzung, dass das Prüfungssystem wie oben bereits beschrieben kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Verteilung der Module über die Semester, die Prüfungsform pro Modul und der vorgesehene Workload hervorgehen. Das Curriculum des Vollzeit-Studiengangs sieht vor, dass alle Module außer den Modulen 7, 10, 13, 14, 16, 17 und 20 binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Die anderen Module sind innerhalb von zwei Semestern abzuschließen. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben.

Die zeitliche Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird über das Campusmanagementsystem HIO gewährleistet. Über Entzerrungspläne des Fachbereichsmanagements wird die zeitliche Lage der Lehrveranstaltungen optimiert.

Für die Beratung und Betreuung der Studierenden ist die Zentrale Studienberatung der Hochschule Niederrhein zuständig. Während des Studiums bieten darüber hinaus alle Lehrenden des Fachbereichs wöchentlich mindestens eine Sprechstunde sowie die Beantwortung von Fragen

via E-Mail für die Studierenden an. Eine psychosoziale Beratungsstelle bietet Hilfe bei studienbedingten oder persönlichen Problemen. Eine Studienverlaufsberatung bietet die Möglichkeit Fragen und Probleme rund um den eigenen Studienverlauf zu klären. Workshops und Seminare zum wissenschaftlichen Arbeiten, zu Lerntechniken und zur Prüfungsvorbereitung sowie zum Zeitmanagement werden angeboten.

Die Prüfungen finden zu jedem Semester statt, die jeweilige Terminierung ist fachspezifisch geregelt. Der Workload der Studierenden wird in den Fragebögen zur Lehrevaluation der Studierenden erhoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden schätzen die gute und familiäre Atmosphäre an der Hochschule Niederrhein und heben die gute Betreuung und das Engagement der Lehrenden hervor. Sie berichten von einer individuellen Betreuung und Begleitung. Die Studierenden berichten, dass sie sich trauen Probleme anzusprechen und dass individuell nach Lösungen gesucht wird. Eine hohe Zufriedenheit mit dem Studiengang wird ersichtlich. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Die Gutachter:innen wie auch die Studierenden schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Dieser wird im Rahmen der Lehrevaluationen abgefragt und ausgewertet. Die Hochschule gibt, an, dass im Falle von Abweichungen der Workload entsprechend angepasst wird. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb eines Semesters bzw. innerhalb eines Studienjahres erreicht werden.

Die Hochschule erläutert zudem die im vorgelegten Studiengangskonzept vorgenommenen Änderungen an der Prüfungsorganisation. Die Studierenden monierten, dass im ersten Semester zu wenige Prüfungen vorgesehen sind. Die Hochschule hat entsprechend reagiert und die Prüfungsverteilung geändert. Die Prüfungsbelastung im fünften Semester wurde entzerrt. Eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist zudem sichergestellt. Die Gutachter:innen nehmen die dargelegten Veränderungen zur Kenntnis.

Thematisiert wird, dass viele Studierende das Studium nicht in der Regelstudienzeit abschließen. Die Hochschule erläutert, dass Studierende aufgrund der Personalverordnung Nordrhein-Westfalen bereits früh in die Praxis geholt werden. Dies ist dem aktuellen Fachkräftemangel geschuldet. Der Nachteil zeigt sich im deutlich verlängerten Studienverlauf im Einzelfall. Die Hochschule macht deutlich, dass sie sich dieser Problematik bewusst ist und hier unter anderem im Austausch mit den Praxiseinrichtungen steht und vor allem versucht sicherzustellen, dass die Studierenden das Studium beenden. Die Begründung der Hochschule für die verlängerten Studienverläufe sind für die Gutachter:innen nachvollziehbar, es besteht daher kein Handlungsbedarf.

Die Kohorten des Kindheitspädagogik-Studiengangs sind klein. Daher sind die Lehrenden sowie die Studiengangskoordinatorinnen in engem Kontakt mit den Studierenden. Auch aufgrund der Pandemie gab es keine Exmatrikulationen aus dem Studiengang. Die vielfältigen Beratungsmöglichkeiten, zu denen auch die psychosoziale Beratungsstelle sowie die Studienverlaufsberatung zählt, werden positiv beurteilt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Dieses Kriterium ist nicht einschlägig.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Die Aktualisierung der Lehrinhalte und Lehrmethoden findet kontinuierlich unter Berücksichtigung des fachlichen Diskurses und nationaler bzw. internationaler Entwicklungen durch die hauptamtlich Lehrenden statt. Außerdem fließen Rückmeldungen der Studierenden zur inhaltlichen und didaktischen Ausgestaltung über die Lehrevaluationen in die Überarbeitung mit ein. Über regelmäßige Treffen der Studiengangskordinator:innen der Studiengänge des Fachbereichs finden auch studiengangsübergreifende Entwicklungen Berücksichtigung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind unterschiedliche Prozesse und Maßnahmen etabliert, die die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Erfordernisse im Studiengang gewährleisten. Dem Fachbereich ist das Kompetenzzentrum Kindheitspädagogik in Bewegung (KiB) angegliedert, das unter anderem Forschungsvorhaben im Handlungsfeld der Kindheitspädagogik durchführt. Die Perspektive der Studierenden wird außerdem nach eigenen Angaben durch die Erhebung und Auswertung von Lehrevaluationen eingebunden und für weitere Planungen soweit gegeben, berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Kernaufgaben der Evaluation von Studium und Lehre umfassen an der Hochschule Niederrhein die interne Evaluation sowie die Befragung von Absolvierenden, die studentische Lehrveranstaltungsbewertung sowie Sonderprojekte und weitere Befragungen mit Bezug zum Bereich Studium und Lehre. Im Rahmen der internen Evaluation werden die Angehörigen der Hochschule Niederrhein (Studienanfänger:innen, Studierende höherer Fachsemester, Mitarbeitende und Lehrende) zu verschiedenen Aspekten von Studium und Lehre sowie den Rahmenbedingungen im Fachbereich und an der Hochschule mit Hilfe verschiedener Fragebögen befragt. Die Ergebnisse werden genutzt, um Stärken und Schwächen zu identifizieren und Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten und umzusetzen. Absolvierende und Exmatrikulierte werden darüber hinaus jährlich

zu ihrem Studium befragt. Alle Absolvierenden und Exmatrikulierten werden befragt, die ihr Studium ein bis anderthalb Jahre zuvor abgeschlossen bzw. beendet haben. Die Ergebnisse fließen u.a. in die Weiterentwicklung der Studiengänge und der Studienbedingungen mit ein. Die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung wird an der Hochschule flächendeckend durchgeführt. Die Evaluationsordnung gilt für die gesamte Hochschule Niederrhein und regelt das Verfahren der Evaluation im Bereich Studium und Lehre. Dort ist geregelt, dass die datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Durchführung der Evaluation einzuhalten sind und die aufgrund von Evaluation gewonnenen Erkenntnisse zur Qualität von Studium und Lehre in die Entwicklungspläne der Fachbereiche mit eingehen. Ebenso ist die Veröffentlichung der Ergebnisse dort geregelt.

Die Erhebung des Workloads erfolgt im Rahmen der Lehrveranstaltungsbeurteilung und wird regelmäßig statistisch ausgewertet. Im Bedarfsfall erfolgt eine entsprechende Anpassung.

Daten zum Studienerfolg, statistische Auswertungen, Änderungen und Weiterentwicklungen am Studiengangskonzept sowie der Umgang mit Auflagen und Empfehlungen der letzten Akkreditierung hat die Hochschule in einem zusammenfassenden Bericht abgebildet und erläutert. Beispielsweise haben sich aufgrund der Ausweitung des Altersspektrums der Zielgruppe sowie aktueller Entwicklungen im Handlungsfeld die Aufgaben und Kompetenzanforderungen der Absolvent:innen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe SPFH, Frühförderung, Kindheitspädagog:in in der Schuleingangsphase) sowie die Interessen der Studierenden erweitert. Dies spiegelt sich im Angebot von Wahlpflichtmodulen und Vertiefungen zu spezifischen Kompetenzbereichen wieder.

Die Ergebnisse der Befragung der Absolvent:innen des Prüfungsjahrgangs 2018 befindet sich in den Anlagen. Diese wurden ergänzt um die Ergebnisse der mündlichen Seminarreflexion. Die Abbrecher:innenquoten sind gering.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule Niederrhein Evaluationsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche Ebenen abdecken. Die Studierenden werden dabei einbezogen. Weiterhin werden nach Einschätzung der Gutachter:innen die Evaluationen ausgewertet, Maßnahmen abgeleitet und im Sinne eines geschlossenen Regelkreises überprüft und nachgesteuert. Die Nutzung der Daten und der Rückmeldungen der Studierenden zur Weiterentwicklung des Studiengangs hat die Hochschule überzeugend dargelegt.

Aus den Statistiken wird ersichtlich, dass viele Studierende ihr Studium in der Regelstudienzeit + zwei Semester abschließen. Die Gutachter:innen thematisieren diese Auffälligkeit wie oben bereits beschrieben mit der Hochschule. Diese begründet die Studiendauer mit dem bestehenden Fachkräftemangel im Handlungsfeld. Gemäß der Ordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) vom 04. August 2020 (NRW) ist es den Studierenden des Bachelorstudienganges „Kindheitspädagogik“ möglich bereits mit 95 ECTS als Fachkraft im Handlungsfeld tätig zu werden, was von einer Vielzahl der Studierenden genutzt wird und somit zu einer deutlichen Studienzeitverlängerung führt. Die Ausführungen sind für die Gutachter:innen nachvollziehbar. Die Studierenden selbst bestätigen die Studierbarkeit des Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Niederrhein strebt Gleichstellung auf allen Ebenen und in allen Bereichen an. Der Fachbereich Sozialwesen hat einen fachbereichsbezogenen Frauenförderplan entwickelt und entsprechende Maßnahmen und Ziele zum Thema Gleichstellung festgelegt. In Fragen zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen und alle weiteren die Gleichstellung betreffenden Fragen stehen am Fachbereich eine Gleichstellungsbeauftragte sowie ihre Stellvertretung zur Verfügung. Ein Familienbüro wurde etabliert und steht sowohl den Beschäftigten der Hochschule als auch den Studierenden für die Beratung zur Vereinbarkeit von Familie und Studium/Beruf zur Seite. Studierenden mit Behinderung stehen zwei Kontaktpersonen beratend zur Seite. Entsprechende Informationen bspw. zum Nachteilsausgleich und zur Barrierefreiheit finden sich auf der Website der Hochschule.

Die Hochschule ist seit 2010 mit dem „audit familiengerechte hochschule“ zertifiziert. Zahlreiche Maßnahmen, die die Vereinbarkeit Studium/Beruf und Familie verbessern und die zur Qualifizierung der Studierenden und Beschäftigten beitragen, wurden in den letzten Jahren durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommt das Gutachtergremium zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Die Gutachtenden konnten sich vor Ort davon überzeugen, dass das Label der „familienfreundlichen Hochschule“ gerechtfertigt ist und die Hochschule individuelle Maßnahmen für Studierende in besonderen Lebenslagen ermöglicht. Beispielsweise wurde ein Familienbüro etabliert, das Studierende im Bereich Vereinbarkeit von Familie und Studium/Beruf berät. Darüber hinaus bietet die Hochschule die Studienverlaufsberatung an, die Studierende individuell berät. Eine Verlängerung des Studiums ist unkompliziert möglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Akkreditierungsbericht zur Kenntnis genommen.
- Auf Antrag der Hochschule wurde das Begutachtungsverfahren mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 35 Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018 verbunden. In das Verfahren ist eine Vertreter:in des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen als Expert:in für die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs eingebunden.

Mit dem Studienabschluss wird die Staatliche Anerkennung als Kindheitspädagog:in nach dem Sozialberufenerkennungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen. Eine Antragstellung beim zuständigen Ministerium kann nach diesem Gesetz erst nach erfolgreicher Akkreditierung gestellt werden.

- Die Studierendenvertretung war in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerinnen
Prof. Dr. Dagmar Kasüschke, Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd
Prof. Dr. Silke Kaiser, Evangelische Hochschule Freiburg
- b) Vertreterin der Berufspraxis
Helga Räder-ten Cate, MUMM – Familienservice gGmbH
- c) Studierende
Christina Haß, Evangelische Hochschule Dresden

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: **Bachelor Kindheitspädagogik**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2019/2020	49	41	84%	noch unbekannt			noch unbekannt			noch unbekannt		
SS 2019 ¹⁾												
WS 2018/2019	52	44	85%	noch unbekannt			noch unbekannt			noch unbekannt		
SS 2018												
WS 2017/2018	58	51	88%	noch unbekannt			noch unbekannt			noch unbekannt		
SS 2017												
WS 2016/2017	54	43	80%	4	3	75%	13	13	100%	noch unbekannt		
SS 2016												
WS 2015/2016	37	31	84%	6	6	100%	7	6	86%	4	4	100,00%
SS 2015												
WS 2014/2015	39	38	97%	13	12	92%	8	8	100%	5	5	100,00%
SS 2014												
WS 2013/2014	56	49	88%	12	10	83%	11	10	91%	3	3	100,00%
SS 2013												
WS 2012/2013												
Insgesamt	296	256	86%	35	31	89%	39	37	95%	12	12	100,00%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **Bachelor Kindheitspädagogik**

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020 ¹⁾					
WS 2019/2020 ¹⁾					
SS 2019 ¹⁾	2	7	2	0	0
WS 2018/2019	2	5	1	0	0
SS 2018	0	12	6	0	0
WS 2017/2018	0	6	3	0	0
SS 2017	4	10	3	0	0
WS 2016/2017	2	7	2	0	0
SS 2016	4	8	3	0	0
WS 2015/2016	1	0	1	0	0
SS 2015	1	4	1	0	0
WS 2014/2015	1	1	1	0	0
SS 2014	1	3	1	0	0
WS 2013/2014	0	2	0	0	0
Insgesamt	18	65	24	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: **Bachelor Kindheitspädagogik**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2020= WS19/20+SS20					
Prüfungsjahr 2020					
2019= WS18/19+SS19					
Prüfungsjahr 2019	0	4	8	7	19
2018= WS17/18+SS18					
Prüfungsjahr 2018	0	7	7	13	27
2017 = WS16/17+SS17					
Prüfungsjahr 2017	0	13	11	4	28
2016 = WS15/16+SS16					
Prüfungsjahr 2016	1	12	0	4	17
2015 = WS14/15+SS15					
Prüfungsjahr 2015	0	1	5	3	9
2014 = WS13/14+SS14					
Prüfungsjahr 2014	0	0	5	2	7

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	05.02.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	02.02.2021
Zeitpunkt der Begehung:	23.07.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 02.05.2010 bis 30.09.2015 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 28.04.2016 bis 30.09.2022 AHPGS
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung und Dekanat, Programmverantwortliche, Lehrende und Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)